


Auszug aus



Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung

Gebiet 36. Psychiatrie und Psychotherapie mit Fakultativer Weiterbildung und Fachkunde

Gartenstraße 210 - 214
48147 Münster

 0251/929-0

Weiterbildungsabteilung

 0251/929-2323
 0251/929-2349

Stand Dezember 1996

*** Hinweise für die Anwendung der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen:**

1. Die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung sind allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Weiterbildungsordnung.
Sie werden von der Ärztekammer bei der Beurteilung zugrunde gelegt, ob eine gründliche und eingehende Weiterbildung erfolgte und nachgewiesen ist. Weiterhin sind sie Anhalt für den Weiterbildungsbefugten, welche Weiterbildungsinhalte er in seiner Verantwortung entsprechend dem Umfang seiner Weiterbildungsbefugnis zu vermitteln hat.
2. In der Weiterbildungsordnung genannte Weiterbildungsinhalte werden in diesen Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in der Regel nicht wiederholt.

Die in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung genannten zahlenmäßigen Anforderungen sind Richtzahlen, deren Erfüllung in der Regel den Mindestanforderungen der Weiterbildungsordnung entspricht.

Alle in diesen Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung aufgeführten Weiterbildungsgegenstände in Gebieten sind eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, in Schwerpunkten besondere Kenntnisse und Erfahrungen, in Fakultativen Weiterbildungen spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, in Fachkunden eingehende Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten sowie in Bereichen besondere Kenntnisse und Erfahrungen, die sich auch in dem Begriff der „selbständigen Durchführung“ von Leistungen widerspiegeln. Mit dem Begriff „Mitwirkung“ sind lediglich ergänzende Kenntnisse umschrieben.

3. Die Teilnahme an den von den Ärztekammern anerkannten Ultraschallkursen, in denen Indikationsbereich, Technik, Korrektur und Verbesserung der Untersuchungsergebnisse vermittelt sowie praktische Übungen durchgeführt werden, wird empfohlen.
4. Sofern in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen oder Schwerpunkten eine Weiterbildung in der Röntgendiagnostik oder Strahlentherapie vorgeschrieben wird, ist diese Weiterbildung ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit unter Aufsicht des nach der Richtlinie Strahlenschutz gemäß der Röntgenverordnung verantwortlichen Arztes abzuleisten unter regelmäßiger Teilnahme auch an Röntgendemonstrationen, sofern in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Strahlenschutzkursen ist der Ärztekammer durch eine Bescheinigung beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.
5. Die zur Qualitätssicherung geforderte Teilnahme an Obduktionen soll sich mindestens auf die Patienten, die zu Lebzeiten betreut wurden, erstrecken. In regelmäßigen Abständen soll die Teilnahme an pathologisch-anatomischen Demonstrationen, in denen exemplarische Obduktionsfälle besprochen werden, erfolgen.
6. Sofern in Gebieten eine Weiterbildung in der Behandlung psychosomatischer Krankheitsbilder vorgeschrieben ist, erfolgt diese auf der Grundlage der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten Seminar über die Grundlagen der Erkennung und Behandlung psychosomatischer Krankheitsbilder mit den Inhalten Theorie, Selbsterfahrung/Balint und verbale Interventionstechnik.
7. Die aufgelisteten Laboratoriumsuntersuchungen, die während der Weiterbildung im Gebiet, in einer Fachkunde, in einer Fakultativen Weiterbildung oder in einem Schwerpunkt

Weiterbildungsgegenstand sind, beinhalten die wesentlichen gebietszugehörigen Untersuchungen. Die Zuordnung weiterer Laboratoriumsuntersuchungen kann im Einzelfall erfolgen.

8. Sofern die Erstellung von Gutachten Weiterbildungsgegenstand der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung ist, können an die Stelle von Auftragsgutachten auch Lehrgutachten treten, soweit dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.
9. Soweit die Teilnahme an Kursen in der Weiterbildungsordnung in Gebieten oder Bereichen vorgeschrieben ist, ist die inhaltliche und zeitliche Gestaltung dieser Kurse in gesonderten Empfehlungen festgelegt. Diese Kurse müssen § 4 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung entsprechen.

** Die Richtlinien sind auf Bundesebene von Ausschuß und Ständiger Konferenz „Ärztliche Weiterbildung“ in Zusammenarbeit mit allen Landesärztekammern, den jeweils zuständigen Wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbänden entsprechend der Entwicklung der Medizin angepaßt und nach Beschlußfassung im Vorstand der Bundesärztekammer - unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Ausschusses „Ärztliche Weiterbildung der ÄKWL“ - vom Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe am 07.12.1994 und 21.08.1996 verabschiedet worden.*

36. Psychiatrie und Psychotherapie

1. Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Hierzu sind nachfolgende Richtzahlen oder Weiterbildungsinhalte nachzuweisen:

1.1 Untersuchungsverfahren und Behandlungsverfahren

- Theorie und Technik der Anamnese- und Befunderhebung unter Einbeziehung biologisch-somatischer, psychopathologischer, psychologischer, psychodynamischer und sozialer Gesichtspunkte, dazu gehören 60 selbständig durchgeführte, supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen
- allgemeine und spezielle Psychopathologie, dazu gehört die fallbezogene Weiterbildung bei akuten wie chronischen Krankheitsbildern mit der regelmäßigen Teilnahme an 60 Fallseminaren einschließlich der Vorstellung von 10 Patienten
- diagnostische Methoden des Gebietes einschließlich der standardisierten Befunderhebung unter Anwendung von Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen dazu gehören die Teilnahme an einem 10-stündigen Seminar zur methodischen Auswertung standardisiert erhobener Befunde einschließlich deren kritischer Analyse und Bewertung sowie die Teilnahme an einem Fremdrater-Seminar, z.B. AMDP-Training
- psychodiagnostische Testverfahren, dazu gehört die selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von 5 Testuntersuchungen einschließlich neuropsychologischer Untersuchungsmethoden
- Behandlung psychischer Krankheiten und Störungen mit der Definition von Behandlungszielen, der Festlegung eines Therapieplanes, der Indikationsstellung für verschiedene Therapieverfahren einschließlich Anwendungstechnik und Erfolgskontrolle, dazu gehören insbesondere somato-, sozio- und psychotherapeutische Verfahren sowie die selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation 40 abgeschlossener Therapien einschließlich psycho- und familientherapeutischer Elemente unter kontinuierlicher Supervision, davon jeweils 3 Therapien aus
 - dem Bereich der Persönlichkeitsstörungen
 - dem Bereich der neurotischen Störungen
 - dem Bereich der schizophrenen Psychosen
 - dem Bereich der affektiven Psychosen
 - dem Bereich der organisch-psychischen Störungen
 - dem Bereich der Suchterkrankungen
- Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka (Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie der hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze, dazu gehört die Teilnahme an einem 40-stündigen Seminar über die pharmakologischen und anderen somatischen Therapieverfahren einschließlich der Wechselwirkung mit der Psycho- und Soziotherapie
- sozialpsychiatrische Behandlung und Rehabilitation einschließlich extramuraler, komplementärer Versorgungsstrukturen, Ergotherapie sowie multidisziplinärer Teamarbeit und Gruppenarbeit mit Patienten, Angehörigen und Laienhelfern, dazu gehören
 - Teilnahme an einer zweimonatigen Angehörigengruppe unter Supervision
 - Teilnahme an einem 40-stündigen Seminar über Sozialpsychiatrie einschließlich somatischer, pharmakologischer und psychotherapeutischer Verfahren

- theoretische Grundlagen der Psychotherapie, insbesondere allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Lernpsychologie und Tiefenpsychologie, Dynamik der Gruppe und Familie, Psychosomatik, entwicklungsgeschichtliche, lerngeschichtliche und psychodynamische Aspekte von Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Süchten und Alterserkrankungen, dazu gehört die Teilnahme an Seminaren, Kursen oder Praktika über 100 Stunden
- therapeutische Anwendung der Grundorientierungen Tiefenpsychologie oder Verhaltens- und kognitiver Therapie (Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familientherapie), mit dem Schwerpunkt auf einem der beiden Hauptverfahren, dazu gehören im Erstverfahren insgesamt 120 Stunden dokumentierter und abgeschlossener tiefenpsychologischer oder kognitiv-verhaltenstherapeutischer Einzel- und Gruppenbehandlung psychiatrischer Krankheiten unter kontinuierlicher Supervision. Bei tiefenpsychologischem Schwerpunkt müssen zwei Fälle mit 20 Stunden und ein Fall mit 40 Stunden, bei kognitiv-verhaltenstherapeutischem Schwerpunkt müssen 4 Fälle mit 10 Stunden und ein Fall mit 40 Stunden nachgewiesen werden. Mindestens eine Therapie muß ambulant erfolgen.
- praktische Anwendung eines weiteren Psychotherapieverfahrens, dazu gehören eine erfahrungsgeleitete Weiterbildung durch Teilnahme an einem Fallseminar von 50 Doppelstunden oder durch Cotherapie in Einzel- oder Gruppentherapie in 80 Stunden im Zweitverfahren. Das Zweitverfahren sollte das andere Hauptverfahren sein oder ein anderes wissenschaftlich anerkanntes Verfahren.
- praktische Anwendung von Entspannungsverfahren, dazu gehört die Teilnahme an zwei Kursen in einem erprobten Entspannungsverfahren, z.B. autogenes Training oder progressive Muskelrelaxation von je 8 Doppelstunden
- Krisenintervention, supportive Verfahren und Beratung, dazu gehört die Teilnahme an einem 20-stündigen Seminar
- psychiatrisch-psychotherapeutische Konsil- und Liaisonarbeit, dazu gehört die Teilnahme an einem 10-stündigen Seminar
- Balint-Gruppenarbeit, dazu gehört die Teilnahme an einer kontinuierlichen Balintgruppe oder einer kognitiv-verhaltenstherapeutischen Gruppe mit interaktionsbezogener Fallarbeit über 35 Doppelstunden
- Selbsterfahrung in der Tiefenpsychologie oder Verhaltens- und kognitiven Therapie, dazu gehören 70 Doppelstunden in einer Selbsterfahrungsgruppe oder 150 Stunden Einzelselbsterfahrung
- Indikationsstellung und Bewertung der Elektroenzephalographie bei 150 Patienten
 - psychiatrische Begutachtung bei üblichen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Personenrechtsfragen, dazu gehören 15 wissenschaftlich begründete Gutachten und die Teilnahme an einem 15-stündigen forensisch-psychiatrischen Seminar

Hierzu gehören in der Psychiatrie und Psychotherapie aus dem Gebiet der Neurologie

- Methodik und Technik der neurologischen Untersuchungen, soweit dies für die Differentialdiagnose psychiatrischer Erkrankungen erforderlich ist, dazu gehören
 - ° Selbständige Durchführung und Befundung von 10 Punktionen des Liquorraums
- Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors in Betrieb, Anwendung und Funktion manuell betriebener und automatischer Analysegeräte einschließlich der Bewertung der Befunde, der Beurteilung von Analysefehlern, der Fehlersuche und Fehlerbehebung sowie in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes, hierzu gehören:

1. Orientierende Untersuchung in einem Körpermaterial durch visuellen Farbvergleich mittels vorgefertigter Reagenzträger oder Reagenzzubereitungen, auch bei apparativer Auswertung und/oder Verwendung von Mehrfachreagenzträgern
 2. Bestimmung in einem Körpermaterial mit quantitativer physikalischer oder chemischer Messung oder Zellzählung,
 - 2.1 Erythrozytenzählung
 - 2.2 Leukozytenzählung
 - 2.3 Thrombozytenzählung
 - 2.4 Hämoglobin (Hb)
 - 2.5 Hämatokrit (Hk)
 3. Bestimmung der Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit (BKS, BSG)
 4. Blutgruppenbestimmung mittels vorgefertigter Träger
hier: Bedside-Test
 5. Nachweisverfahren mittels photometrischer Tests (enzymatische Reaktionen, kolorimetrische Reaktionen - auch Trockenchemie)
hier: Gesamteiweiß, Cholesterin gesamt, Harnstoff, Kreatinin, GOT, GPT, Gamma-GT, Cholinesterase, Lithium
 6. Elektrolyte mittels Flammenphotometrie, Atomabsorption, Ionenselektiver Elektroden
hier: Ca, Cl, K, Na
 7. Qualitative Drogen-Suchtests mittels vorgefertigter Reagenzträger
- Indikationsstellung, Probenentnahme, sachgerechte Probenbehandlung und Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild für die der Fachkunde in Laboruntersuchungen des Gebietes zugeordneten Laboratoriumsuntersuchungen (allgemeines und spezielles Labor des Gebietes)

36.A. Fachkunde

36.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Psychiatrie und Psychotherapie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in Betrieb, Anwendung und Funktion manuell betriebener und automatischer Analysegeräte einschließlich der Beurteilung von Analysefehlern, der Fehlersuche und Fehlerbehebung sowie in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes, hierzu gehören:

1. Enzymimmunologische Tests ohne Probenvorbereitung (EIA, ELISA, FIA, FPIA)
Arzneimittel
hier: Drogen als Gruppentest
2. Aufwendige enzymimmunolog. Tests mit Probenvorbereitung (EIA, ELISA, FIA, FPIA)
Arzneimittel: Antikonvulsiva, Antidepressiva, Drogen als Gruppentest

36.B. Fakultative Weiterbildung

36.B.1 Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie

1. Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Hierzu sind nachfolgende Richtzahlen oder Weiterbildungsinhalte nachzuweisen:

- Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von 300 Patienten im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter einschließlich des Nachweises von Reintegrationsmaßnahmen und Benutzung externer Hilfen und sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung unter Berücksichtigung von Multimorbidität, körperlich-seelischen Wechselwirkungen und Arzneimittelinteraktionen, hierzu gehören:
 - in der Diagnostik
 - 250 Durchführungen des geriatrischen Assessments, dazu gehören:
 - 150 Testungen der Hirnleistungsfähigkeit
 - 100 Untersuchungen des Verhaltens und der emotionalen Befindlichkeit mit Hilfe von Schätzskaalen
 - in der Behandlung
 - 100 Patienten mit vaskulären, degenerativen, dementiellen und psychischen Erkrankungen des Nervensystems
 - 100 Patienten mit Erkrankungen aus dem kardio-vaskulären sowie kardio-pulmonalen Formenkreis soweit dies für die Therapie psychiatrisch-psychotherapeutischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter erforderlich ist
 - 100 Patienten mit Erkrankungen aus dem gastroenterologischen und Stoffwechsel-Bereich einschließlich der Störungen der Blasen- und Darmfunktion soweit dies für die Therapie psychiatrisch-psychotherapeutischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter erforderlich ist